

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach – Bestattungssatzung (BestS)**

**vom**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 17 des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-A) vom 24.09.1970, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), und aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

### **§ 1**

(1) § 20 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Särge, Sargausstattung und die Bekleidung von Leichen müssen aus verrottbaren Werkstoffen bestehen. Ausgenommen sind Sargbeschläge und ähnliches. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m breit sein. Särge, die diese Maße übersteigen, sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.“

(2) Nach § 20 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen eine Erdbestattung ohne Sarg in einem Leichentuch zulässig (Bestattung im Leichentuch). Die Zustimmung ist im Regelfall zu erteilen, soweit nicht gewichtige Gründe, insbesondere Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. § 30 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsverordnung bleibt unberührt. In Fall einer Bestattung im Leichentuch ist der oder die Verstorbene im Sarg zum Grab zu verbringen. Der Sarg darf erst am Grab geöffnet werden. Der oder die Verstorbene wird dann im Leichentuch ins Grab abgelassen. Der Bestatter hat die hierfür notwendigen eingewiesenen Sargträger zu stellen. Für die Beschaffenheit des Leichentuchs gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

(3) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 20 werden Absätze 3 und 4.

(4) § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe 1,30 m, bei doppeltiefer Öffnung 2,10 m. Eine Erdüberdeckung von 0,70 m muss gewährleistet sein.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den

Reiß  
Oberbürgermeister